

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG E.V.Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht – Fédération Equestre Nationale (FN)

Humanmedizinische Notfallvorsorge im Turniersport

Organisation des Sanitätsdienstes und der humanmedizinischen Versorgung gemäß § 40 LPO

Inhalt

- 1. Einführung
- 2. Allgemeine Grundlagen
- 3. Checkliste zur Ablaufplanung
- 4. Versicherung des Turnierarztes und Sanitätsdienstes
- 5. Aufgaben des Turnierarztes und Sanitätsdienstes
- 6. Ausrüstung des Turnierarztes und Sanitätsdienstes
- 7. Vergütung der ärztlichen und sanitätsdienstlichen Turnierbetreuung

Anhang: Unfallbericht

1. Einführung

Die Anzahl der Turnierteilnahmen in Deutschland befindet sich mit über einer Millionen Starts auf sehr hohem Niveau. Eine angepasste medizinische Versorgung ist für alle Teilnehmer unerlässlich, um den örtlichen Gegebenheiten und dem Veranstaltungsprofil gerecht zu werden. Der Pferdesport bietet eine einzigartige Harmonie zwischen Mensch und Tier und ist eine willkommene Abwechslung im technologiedominierten Alltag. Allerdings birgt er auch Verletzungsrisiken für Mensch und Pferd. Die Rolle des Turnierarztes und des Sanitätsdienstes ist daher besonders wichtig, sowohl bei der Erstversorgung von Verletzten als auch in der Beratung von Aktiven, Offiziellen und Veranstaltern zur Unfallprävention.

Dieses Merkblatt richtet sich nicht nur an erfahrene Turnierärzte und Sanitätsdienste, sondern auch an Mediziner ohne umfangreiche Erfahrung in der Organisation oder Betreuung solcher Veranstaltungen. Veranstalter, Organisatoren und Offizielle sollen ebenfalls von den Informationen profitieren können.

Hinweise: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Veröffentlichung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Darüber hinaus gelten alle in diesem Merkblatt erwähnten Bestimmungen für Pferde und Ponys.

2. Allgemeine Grundlagen

Grundlage der turnierärztlichen und sanitätsdienstlichen Tätigkeit bei einer Pferdesportveranstaltung ist § 40 LPO (Leistungs-Prüfungs-Ordnung).

§ 40 LPO (Auszug)

Als Mindestanforderung im Rahmen der Vorgaben der örtlichen Ordnungsbehörden hat der Veranstalter die nachfolgend aufgeführte Versorgung ab 1/2 Stunde vor Beginn der ersten Leistungsprüfung (LP) bis 1/2 Stunde nach der Siegerehrung der letzten LP sicherzustellen:

Sanitätsdienst und humanmedizinische Versorgung:

- Bei Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes, Notfallsanitäters oder Rettungsassistenten ist als anwesendes Assistenzpersonal eine weitere Person mit medizinischer Fachausbildung (medizinischer Fachangestellter, Gesundheits-/Krankenpflegekraft, Betriebssanitäter, Rettungssanitäter, Sanitätshelfer bzw. Einsatzsanitäter) sicherzustellen.
- Bei schnellster Einsatzbereitschaft eines verantwortlichen Arztes, Notfallsanitäters oder Rettungsassistenten (in Anlehnung an das jeweilige Landesrettungsdienstgesetz) ist die Anwesenheit eines Rettungssanitäters und einer zweiten Person als Assistenzpersonal mit medizinischer Fachausbildung (medizinischer Fachangestellter, Gesundheits-/ Krankenpflegekraft, Betriebssanitäter, Rettungssanitäter, Sanitätshelfer bzw. Einsatzsanitäter) sicherzustellen.

Bei **Gelände-LP** (Reiten/Fahren) ist zusätzlich zur Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (s.o.) die Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes mit Erfahrung in der Versorgung schwererer Verletzungen vorgeschrieben.

Bereits im Vorfeld der Veranstaltung ist mit den Verantwortlichen der Sanitätsdienste und dem Turnierarzt/Rettungsassistenten abzustimmen, in welcher Zusammenstellung der Sanitätsdienst je nach Typ und Profil der Veranstaltung besetzt sein sollte.

Möglichkeit 1	Möglichkeit 2
Person 1: Arzt oder Notfallsanitäter oder Rettungsassistent	Person 1: Rettungssanitäter
Person 2: weitere Person mit medizinischer Fachausbildung	Person 2: weitere Person mit medizinischer Fachausbildung Person 3 (in Rufbereitschaft*):
	*Die Minutenangabe, in der diese zusätzliche Person (der Regelrettungsdienst ist nicht gemeint) am Veranstaltungsort eintreffen soll, ist angelehnt an das Landes-Rettungsdienstgesetz.

Zusätzlich bei Gelände-LP

Person 3: Arzt mit Erfahrung in der Versorgung schwererer Verletzungen

Notfallausrüstung: Der verantwortliche Arzt, Notfallsanitäter, Rettungsassistent und/oder Sanitätsdienst verfügt vor Ort über eine Notfallausrüstung, die geeignet ist, schwerere Verletzungen medizinisch erstzuversorgen (siehe Abschnitt 6).

Folgende Ausbildungsstufen im Rettungsdienst finden in der LPO Erwähnung:

1. Sanitätshelfer:

Der Begriff Sanitätshelfer und Sanitäter wird in Deutschland synonym verwendet und beinhaltet eine Ausbildung mit nichtärztlicher medizinischer Basisqualifikation. Die Sanitätsausbildung dient der Vertiefung und Erweiterung der Inhalte eines Erste-Hilfe-Lehrgangs. Die Hilfsorganisationen haben dazu jeweils eigene (aber ähnliche) Ausbildungspläne entworfen und benennen die verschiedenen Ausbildungsstufen auch unterschiedlich. Die Ausbildungsdauer schwankt je nach Vorgabe der ausbildenden Organisation, üblich sind zwischen 48 und 80 Unterrichtsstunden.

2. Einsatzsanitäter:

Einsatzsanitäter ist eine spezielle Form der Ausbildung als Sanitäter. Einsatzsanitäter kommen beim Sanitätswachdienst bei Veranstaltungen, im Fachdienst Sanitätsdienst des Katastrophenschutzes, als zusätzlicher Helfer im Rettungsdienst sowie im Rahmen des Helfer vor Ort-Programms zum Einsatz. Sie assistieren dem Rettungsfachpersonal und halten im Bedarfsfall bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes die lebenswichtigen Körperfunktionen des Patienten aufrecht. Dazu darf der Einsatzsanitäter als zweite Person Krankentransportwagen (KTW) fahren, sofern ein Landesrettungsdienstgesetz nichts anderes bestimmt. Die Ausbildung umfasst mindestens 80 Stunden Theorie und 20 Stunden Praktikum.

3. Rettungssanitäter:

Rettungssanitäter sind für den Rettungsdienst ausgebildete Personen. In der Ausbildung werden die Grundlagen der Notfallmedizin und Techniken der Rettung schwer verletzter oder erkrankter Personen erlernt. Die Ausbildung umfasst 520 Stunden. Es gehört zu den Aufgaben des Rettungssanitäters die Versorgung des Patienten einzuleiten und Notarzt sowie Rettungsassistenten bei der Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung lebenswichtiger Körperfunktionen und der Herstellung der Transportfähigkeit des Patienten zu unterstützen.

Abgrenzung zum Rettungsassistenten: Oft ist nicht bekannt, dass der Rettungsassistent in Deutschland eine umfangreichere Ausbildung als der Rettungssanitäter hat. Während es sich bei einem Rettungssanitäter um ein Tätigkeitsfeld handelt, das im Rahmen eines 520-stündigen Lehrgangs (vgl. 13 Wochen bei 40-Std.-Woche) zu erlernen ist und keinen anerkannten Ausbildungsberuf darstellt, ist für den Berufsabschluss als Rettungsassistent eine Ausbildungsdauer von 2 Jahren (Insellösung: 3 Jahre) erforderlich.

4. Notfallsanitäter/Rettungsassistent:

Notfallsanitäter zählen zum Rettungsfachpersonal und lösen seit 01.01.2014 den Rettungsassistenten als Berufsbild im Rettungsdienst ab.

Der Notfallsanitäter/Rettungsassistent ist in Deutschland der einzige staatlich anerkannte Beruf im Rettungsdienst mit einer bundesweit einheitlich geregelten schulischen Ausbildung an Berufsfachschulen. Die Ausbildungsdauer beträgt insgesamt drei Jahre. Die Gesetzgebung der Bundesländer kann unterschiedlich sein.

Die ärztlichen Qualifikationen sind ebenso in mehrere Stufen eingeteilt:

1. Approbation:

Zulassung zum Arztberuf und grundsätzliche Befugnis zur Durchführung aller im Rahmen der ersten ärztlichen Versorgung erforderlichen Maßnahmen.

2. Facharzt:

Setzt eine abgeschlossene Weiterbildung nach der Approbation voraus, die mindestens fünf Jahre dauert.

3. Zusatz-Weiterbildung:

Erwerb besonderer ärztlicher Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Approbation. Die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin oder Rettungsmedizin umfasst die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen.

Anmerkung zur Auslegung der LPO-Formulierung *verantwortlicher Arzt mit Erfahrung in der Versorgung schwererer Verletzungen* (gemäß § 40.1 LPO bei Geländeprüfungen Reiten/Fahren vorgeschrieben):

Der Turnierarzt laut LPO ist verantwortlich für die erste ärztliche Hilfe bei Verletzungen und Erkrankungen der Teilnehmer eines Turniers. Selbstverständlich übernimmt er auch die Versorgung von Begleitpersonen, Zuschauern, Offiziellen und anderen auf dem Turniergelände Anwesenden. Ausdrücklich bedeutet dies nicht, dass der Einsatz des Turnierarztes an eine bestimmte Facharztqualifikation oder Zusatzbezeichnung gebunden ist. Ebenso wenig bedeutet dies, dass dafür nur Ärzte infrage kommen, die aktiv am Rettungsdienst teilnehmen. Sinn der Formulierung ist, die Veranstalter dafür zu sensibilisieren, geeignete Ärzte für die Prüfungen im Gelände auszuwählen. Auch die Sportregelwerke anderer deutscher Sportorganisationen enthalten vergleichbare Formulierungen.

3. Checkliste zur Ablaufplanung

1/2 Jahr vor dem Turnier

- Feste Aufnahme des Turniertermins in die Terminplanung.
- Schriftliche Vereinbarung über die ärztliche und sanitätsdienstliche Turnierbetreuung.
- Es ist Aufgabe des Turnierveranstalters, sowohl Arzt als auch Sanitätsdienst darauf hinzuweisen, dass im Verlauf der Veranstaltung mit dem Auftreten schwererer Verletzungen zu rechnen ist. Dabei muss der Veranstalter das Veranstaltungsprofil berücksichtigen. Der Veranstalter sollte dieses Merkblatt rechtzeitig an den Turnierarzt und Sanitätsdienst weiterreichen.
- Regelung versicherungstechnischer Angelegenheiten (unterschiedliche Vereinbarungen in den einzelnen Landespferdesportverbänden).
- Festlegung der Rettungswege (baldmöglichst) inklusive gegebenenfalls Hubschrauberlandeplatz.

2 Wochen vor dem Turnier

- Der Veranstalter sollte dem Turnierarzt und Sanitätsdienst frühestmöglich, spätestens aber 1 bis 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, sowohl eine Zeiteinteilung zusenden, in der der Turnierarzt und Sanitätsdienst namentlich genannt werden, als auch eine Ausschreibung der Turnierveranstaltung, in der sich der Turnierarzt und der Sanitätsdienst über die Art der jeweiligen ausgeschriebenen Prüfungen informieren können.
- Kontaktaufnahme des Arztes zum Sanitätsdienst:
 Um eine optimale Zusammenarbeit zwischen dem Turnierarzt und dem Sanitätdienst zu gewährleisten, empfiehlt es sich, rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Sanitätsdienst in Kontakt zu treten, um zu vereinbaren, welche Ausrüstungsgegenstände vom Turnierarzt und welche vom Sanitätsdienst zur Veranstaltung mitgebracht werden (siehe auch Abschnitt 6: "Ausrüstung des Turnierarztes und Sanitätsdienstes").
- Bei großen nationalen und internationalen Turnieren sollten nahe gelegene Kliniken in einem kurzen Anschreiben an den Leiter der jeweiligen Fachabteilung über das Stattfinden der Veranstaltung informiert werden.

Kommunikationsmöglichkeiten:
Um auf dem Turniergelände einen möglichst großen Bewegungsspielraum zu haben, empfiehlt es sich, mit dem Veranstalter und dem Sanitätsdienst abzusprechen, wie die technische Kommunikation zwischen Arzt, Sanitätsdienst und Veranstalter auf dem Turniergelände mit Funkgeräten, Funkmeldern oder Handys organisiert werden soll. Zur Kontaktaufnahme mit der Rettungsleitstelle muss ein Telefon oder Handy vorhanden sein. Das Beschaffen der entsprechenden Geräte muss rechtzeitig organisiert werden.

Am Vortag der Veranstaltung und/oder am Veranstaltungstag

- Veranstaltungsort besichtigen, Standort der Rettungsfahrzeuge festlegen und Zufahrtswege sowie ggf. Hubschrauberlandeplatz mit Eingabe der Koordinaten per GPS festlegen.
- Bei Prüfungen im Gelände (Vielseitigkeitsprüfungen Reiten und Fahren, Geländereiterwettbewerbe u.a.) sollten der Sanitätsdienst sowie der Turnierarzt in den Verlauf der Geländestrecke eingewiesen werden; ein ortskundiger Begleiter und die Geländeskizze(n) sollten zur Verfügung stehen.
- Prüfung der Funkverbindung/Netz der Funkgeräte/Handys auf dem gesamten Turniergelände.
- Die ärztliche Anwesenheit oder schnellste Einsatzbereitschaft umfasst die Dauer der gesamten Veranstaltung. Die Einsatzbereitschaft des Turnierarztes und Sanitätsdienstes sollte 1/2 Stunde vor Beginn der ersten Prüfung beginnen und 1/2 Stunde nach der letzten Siegerehrung enden. (Die ersten Teilnehmer werden bereits ca. 1/2 Stunde vor Beginn der ersten Prüfung mit dem Vorbereiten und Abreiten der Pferde beginnen. Die letzten Teilnehmer am Turniertag werden noch 1/2 Stunde benötigen, um ihre Pferde zu versorgen.)
- Beim Eintreffen auf dem Turnierplatz sollte sich der Turnierarzt mit dem Sanitätsdienst in Verbindung setzen, die personelle und materielle Einsatzbereitschaft überprüfen und diese dann dem Veranstalter und dem LK-/FN-Beauftragten melden. Ablösende Rettungs-/Sanitätsdienst-Teams sind über die Zufahrtswege aufzuklären und entsprechend einzuweisen.
- Zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft gehört auch das Testen der technischen Kommunikationsmöglichkeiten. Ob die Rettungsfahrzeuge an ihrem vorher zugewiesenen Stellplatz stehen und ob die Zu- und Abfahrtswege frei sind. Die Vorgehensweise bei Unfällen und das Auslösen der Rettungskette müssen zwischen dem Arzt und dem Sanitätsdienst genau besprochen werden. Bei entsprechenden personellen Möglichkeiten sollten Einsatzteams gebildet werden, die für bestimmte Streckenabschnitte zuständig sind und diese schnellstens erreichen können.
- Wichtig zu wissen ist, dass aufgrund § 40 LPO die Veranstaltung unterbrochen werden muss, wenn beispielsweise ein verletzter Teilnehmer vom Sanitätsdienst und ggf. vom Turnierarzt in eine Klinik transportiert werden muss und für diesen Zeitraum die Anwesenheit bzw. schnellste Einsatzbereitschaft von Arzt und Sanitätsdienst entsprechend § 40 LPO auf dem Veranstaltungsgelände nicht zur Verfügung steht. Dies ist jedoch nur selten notwendig, da üblicherweise der Transport in ein Krankenhaus vom organisierten Rettungsdienst durchgeführt wird.
- Bei einem Unfall/Sturz und daraus resultierender Krankenhauseinweisung hat der LK-/FN-Beauftragte unverzüglich den Unfallbericht (siehe Anhang) auszufüllen. Unabhängig vom Unfallbericht füllt der Technische Delegierte (TD) bei jedem Sturz in einer Geländeprüfung Reiten ein Sturzprotokoll aus.

4. Versicherung des Turnierarztes und Sanitätsdienstes

Sobald Arzt/Rettungsassistent und Sanitätsdienst die Versorgung einer Veranstaltung übernehmen, übernehmen sie auch die Verantwortung dafür, die auftretenden Verletzungsmuster versorgen zu können. Dies betrifft sowohl deren Fähigkeiten als auch deren medizinische Ausrüstung.

Der Arzt/Rettungsassistent ist in seiner Funktion auf Turnieren Angehöriger des freien Dienstleistungsbereiches. Daher trägt er sowohl das Haftpflichtrisiko als auch das Unfallrisiko selbst. Es ist absolut notwendig, dass sich der Turnierarzt/Rettungsassistent rechtzeitig um entsprechenden Versicherungsschutz kümmert. In vielen Fällen wird mit nur geringem finanziellem Mehraufwand eine Ausweitung der meistens bereits vorhandenen Berufshaftpflichtversicherung auf die Turnierarzttätigkeit möglich sein. Auch haben einige Landespferdesportverbände Rahmenverträge geschlossen, die eine Haftpflichtversicherung für Turnierärzte beinhaltet. Der jeweils zuständige Landespferdesportverband (bzw. die Landeskommission für Pferdeleistungsschauen) wird gerne über die aktuelle Situation Auskunft geben (Kontaktdaten siehe www.fn-pferdebranchenbuch.de).

5. Aufgaben des Turnierarztes und Sanitätsdienstes

Die Hauptaufgabe des Turnierarztes und Sanitätsdienstes liegt in der notfallmedizinischen Versorgung bzw. im Leisten qualifizierter erster (ärztlicher) Hilfe für die Teilnehmer. Des Weiteren kommt dem Turnierarzt eine wichtige Rolle bei der Beratung der Offiziellen und des Veranstalters zu.

Die LPO schließt Teilnehmer aus, die physisch oder psychisch nicht in der Lage sind, ohne Gefahr für sich, für ihr Pferd oder für andere an einer Turnierprüfung teilzunehmen. Auszug § 65.2 LPO:

Zu Leistungsprüfungen [Wettbewerben] sind nicht zugelassen und ggf. auszuschließen bzw. nachträglich zu disqualifizieren:

Teilnehmer mit stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit (z.B. nach schwerem Sturz oder wegen übermäßigen Alkoholkonsums [...] oder Teilnehmer, die offensichtlich den Anforderungen der Leistungsprüfung [Wettbewerb] nicht gewachsen sind [...].

In Anwendung dieses LPO-Paragrafen können Situationen entstehen, bei denen der Turnierarzt von den Richtern um Mithilfe bei der Entscheidungsfindung gebeten wird (z.B. bei Verdacht auf Gehirnerschütterung nach einem Sturz).

6. Ausrüstung des Turnierarztes und Sanitätsdienstes

Ob die notwendige medizinische Ausrüstung vom Turnierarzt oder vom Sanitätsdienst mitgebracht wird, ist ohne Belang. Jedoch hat der Turnierarzt sicherzustellen, dass diese notwendigen Ausrüstungsgegenstände vorhanden sind, wenn er der Turnierleitung und dem LK-/FN-Beauftragten Einsatzbereitschaft meldet.

Zur medizinischen Ausrüstung bei einer Pferdesportveranstaltung müssen die wesentlichen Ausrüstungsgegenstände zur notfallmedizinischen Erstversorgung vorhanden sein. Dazu zählt in Absprache zwischen Turnierarzt und Sanitätsdienst z.B. eine Vakuummatratze, eine Schaufeltrage, HWS-Schienen (z.B. Stiff-Neck), Frakturschienen, bei unzugänglichem Gelände ein Rettungstuch sowie die räumliche Möglichkeit zur Versorgung von Patienten (z.B. RTW, KTW, Sanitätszelt, Sanitätsraum). Zur Ausrüstung gehört auch eine Sichtschutzblende, die vom Rettungsteam in Absprache mit dem Veranstalter bereitgehalten wird.

7. Vergütung der ärztlichen und sanitätsdienstlichen Turnierbetreuung

Die ärztliche Betreuung von Turnierveranstaltungen stellt eine qualifizierte fachmedizinische Dienstleistung dar, die grundsätzlich zu vergüten ist.

Die Honorarbemessung für Arzt und Sanitätsdienst sollte individuell entsprechend der Bedeutung der Veranstaltung, den Einnahmen aus Werbung und Medienpräsenz, den zu erwartenden Eintrittsgeldern sowie Sponsorengeldern vorgenommen werden. Viele Veranstalter kleinerer Turniere werden jedoch nicht in der Lage sein, den Turnierarzt und Sanitätsdienst adäquat zu bezahlen, da dies das Budget dieser Veranstaltungen nicht zulassen würde. In solchen Fällen sollten der Turnierarzt und Sanitätsdienst ehrenamtlich tätig sein.

Copyright: Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), Warendorf. Alle Rechte vorbehalten. Der teilweise oder vollständige Abdruck dieses Merkblattes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der FN erlaubt.

Bericht "Unfall mit Einweisung in ein Krankenhaus"



Gemäß § 53.7 LPO ist dieser Bericht beim Unfall eines Teilnehmers mit daraus resultierender Einweisung in ein Krankenhaus vom FN-/LK-Beauftragten auszufüllen und an die FN und die Landeskommission (LK) zu senden (möglichst per E-Mail).

Einweisung in ein Krankenhaus erfolgte: Ja				
☐ Wettbewerb (WB):		Nr.:		
Prüfung (LP):	Nr.:	Klasse:		
Teilnehmername:	FN-Pe	ersonen-Nr.:		
Telefon und/oder E-Mail:				
Name Arzt/Rettungsassistent/Notfallsa	ınitäter (nichtzutreffendes b	oitte streichen):		
	Telefon: _			
Zeitpunkt des Unfalls: Während der Vorbereitung				
☐ In der Prüfung bzw. im Wettbewert☐ Sonstiges:				
Art des Unfalls: Sturz des Reiters Sturz von Reiter und Pferd				
Sonstiges:				
Grund des Unfalls: Sturz in Verbindung mit Scheuen d Sturz in Verbindung mit einer Unte Ausweichen, sonstige Unterbrechu Sturz in Verbindung mit dem Überv	rbrechung vor einem Hinde Ing)			
Sonstiges:				

Pferdename:	
	(keine Angaben zum Tierarzt erforderlich)
Pferd wurde beim Unfall verletzt	
Autolou Vaulaturia	
Art der Verletzung:	
Name Tierarzt	Telefon:
Name neraizi.	1 eleion.
Beschreibung Unfallhergang (ggf. inkl. Ze	ugonaussagon und Kontaktdaton):
beschielding offiailiergang (ggi. liiki. Ze	ugenaussagen und Kontaktuaten).
Besondere Auffälligkeiten (z.B. auf dem V	orbereitungsplatz):
Lokalisierung der Beschwerden des Patie	nten:
Name LK/FN-Beauftragter:	
•	
Telefon: Unte	rschrift:
Ditto amends and non-E-Mail Books I. E.	and demonstrated
Bitte umgehend per E-Mail, Post oder Fax	senden an:
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)	
Abteilung Turniersport/L. Kalthoff Freiherr-von-Langen-Str. 13	
48231 Warendorf	

Zur Analyse des Unfallberichtes ist ggf. Rücksprache mit dem Teilnehmer, LK/FN-Vertreter, Sanitätsdienst, Zeugen o.a. erforderlich. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. bittet um die Mitwirkung aller Beteiligten, um die Sicherheit in unserem Sport weiter zu optimieren.

T 02581 6362-142 F 02581 6362-7142 E lpo@fn-dokr.de